



Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7b Handwerksordnung (HwO)

Eingangsstempel

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Der Antrag wird gestellt für das

-Handwerk

Personenangaben

Vor- und Zuname

Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Postleitzahl

Ort

Straße, Hausnummer

Telefon

Telefax

E-Mail

Abschlüsse

Bitte fügen Sie die entsprechenden Abschlusszeugnisse in Kopie bei. Sofern die vorhandenen Felder nicht ausreichen, können Sie weitere Unterlagen als Anlage beifügen.

Gesellenprüfung/Facharbeiterprüfung

am

im

-Handwerk

am

im

-Handwerk

Bisheriger beruflicher Werdegang

Bitte geben Sie lückenlos Ihre bisherigen Arbeitsverhältnisse, die dort ausgeführten Arbeiten beziehungsweise Funktionen und den entsprechenden Zeitraum an. Es interessieren auch Zeiten einer eventuellen selbstständigen Tätigkeit. **Bitte belegen Sie die Angaben durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel Arbeitszeugnis und/oder -verträge, SV-Ausweis).**

von bis als

bei

Erklärung

Ich versichere, dass vorstehende Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Ich weiß, dass die Genehmigung meines Antrages widerrufen werden kann, wenn meine Angaben nicht wahrheitsgemäß sind, und dass ich ein zulassungspflichtiges Handwerk selbstständig als stehendes Gewerbe erst ausüben kann, nachdem ich in die Handwerksrolle eingetragen wurde.

Die Erteilung der Ausübungsberechtigung gemäß § 7b HwO ist mit einer Gebühr (50 bis 500 Euro) der Handwerkskammer zu Leipzig verbunden.

Mir ist bekannt, dass die Handwerkskammer zu Leipzig nach Prüfung meines Antrages den Antrag ablehnen kann, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen oder von mir nicht erbracht werden können. Die Handwerkskammer zu Leipzig ist gemäß der Gebührenordnung und dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer zu Leipzig berechtigt, bei Rücknahme meines Antrages und bei einer förmlichen Rückweisung meines Antrages eine Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis zu erheben.

Ort

Datum

Unterschrift

Stellungnahme von Innung oder Berufsvereinigung

Die Handwerkskammer zu Leipzig kann eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt. Sie hat eine Stellungnahme einzuholen, wenn der Antragsteller es ausdrücklich verlangt. Im Falle der Anhörung wird der fachlich zuständigen Innung beziehungsweise Berufsvereinigung der Antrag nebst Unterlagen zur Kenntnis gegeben.

Stimmen Sie der Einholung einer Stellungnahme zu? ja nein

Verlangen Sie die Einholung einer Stellungnahme? ja nein

Innung beziehungsweise Berufsvereinigung

Datenschutzerklärung

Im Rahmen des Antragsverfahrens bin ich damit einverstanden, dass Dritte zu meinen im Antrag gemachten Angaben zu bisherigen Beschäftigungsverhältnissen und/oder ehrenamtlichen Tätigkeiten gehört werden und die notwendigen persönlichen Daten zu diesem Zweck übermittelt werden.

ja nein

Die vorgenannten Erklärungen sind freiwillig und können von mir jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an recht@hwk-leipzig.de beziehungsweise postalisch an Handwerkskammer zu Leipzig, Dresdner Straße 11/13, 04103 Leipzig.

Ort

Datum

Unterschrift

Wichtiger Hinweis

Der § 7b der Handwerksordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen sich Gesellen selbstständig machen können. Folgende Voraussetzungen sind nachzuweisen:

1. der Nachweis der Gesellenprüfung, in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat,
2. der Nachweis einer sechsjährigen beruflichen Tätigkeit nach Erlangung der unter Punkt 1 benannten Qualifikation in dem beantragten oder mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder entsprechend anerkannten Beruf, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung mit eigenverantwortlichen Entscheidungsbefugnissen und
3. die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit für das Handwerk umfasst haben, wofür die Antragstellung erfolgt.

Dabei muss die Mindestzeit von sechs Jahren eindeutig durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Beachten Sie bitte bei der Nachweisführung zur leitenden Tätigkeit, die sich selbstverständlich auf die Tätigkeit im beantragten Handwerk beziehen muss, dass

- a) der geforderte Zeitrahmen von mindesten vier Jahren eindeutig belegt wird und
- b) die Aufgaben in leitender Stellung auch hinsichtlich Art und Umfang untersetzt werden.

Dabei bieten sich insbesondere qualifizierte Arbeitszeugnisse/Funktionsbeschreibungen, auch von Mitgesellschaftern, an. Der Nachweis kann auch durch Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden.

Die für die selbstständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse gelten in der Regel durch die Berufserfahrung (sechsjährige Tätigkeit, davon vier Jahre in leitender Position) als nachgewiesen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an den Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachzuweisen.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die Schornsteinfeger sowie die Gesundheitsberufe Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher und Zahntechniker. Alle Nachweise und Belege sollten in Kopie (**keine Originale**) dem Antrag beigelegt werden.

Information zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Handwerkskammer zu Leipzig,

**vertreten durch Präsident Matthias Forßbohm und
Hauptgeschäftsführer Volker Lux,
Dresdner Straße 11/13, 04103 Leipzig,**

erhebt und verarbeitet Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten und zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß §§ 90, 91 Gesetz zur Ordnung des Handwerks.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung sind für die Erfüllung der Pflichten und die Wahrnehmung der Aufgaben der Handwerkskammer zu Leipzig erforderlich und beruhen auf Artikel 6 Absatz 1c und e DSGVO. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage an andere öffentliche Stellen/Fördermittelgeber, die Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen oder an private Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verwendung Ihrer Daten darlegen. Sofern keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, werden Ihre Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zwecke der Ausübung der Aufgaben der Handwerkskammer zu Leipzig, die im öffentlichen Interesse oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt liegen, jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei der Handwerkskammer zu Leipzig über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können den Datenschutzbeauftragten der Handwerkskammer zu Leipzig unter datenschutz@hwk-leipzig.de oder unter Datenschutzbeauftragter, c/o Handwerkskammer zu Leipzig, Dresdner Straße 11/13, 04103 Leipzig, erreichen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.